

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. September 1992

Inhalt:		Seite
Nr. 111	Einberufung zur 6. Tagung der 44. Synode.....	163
Nr. 112	Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates	163
Nr. 113	Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates.....	163
Nr. 114	Bekanntmachung des Beschlusses der 44. Synode über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Bardewisch, Friesoythe und Waddens.....	163
Nr. 115	Bekanntmachung der Veränderungen in der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	164
Nr. 116	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	164
Nr. 117	Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen.....	164
Nr. 118	Teilweise Außerkraftsetzen der Anordnung betreffend die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst.....	165
Nr. 119	Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Umgliederung des auf Harriersand gelegenen Gebietes der Kirchengemeinde Sandstedt	165
Nr. 120	Kirchengesetz zum Kirchenvertrag über Umgemeindungen (Harriersand)	166
Nr. 121	Kirchengesetz über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Apen	166
Nr. 122	Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friesoythe	167
Nr. 123	Kirchengesetz über die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Osternburg.....	167
	Nachrichten	167

Nr. 111

Einberufung zur 6. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 10. November 1992,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Oberkirchenrat Hermann Müller gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 12. November 1992, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 8. November 1992, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 27. Oktober 1992 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 29. September 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 112

Bekanntmachung der Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 14. November 1991

Pfarrer Wilhelm Wassmann

für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 1992 zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 11. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 113

Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 1992

Pfarrer Dr. Evelin Albrecht

mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 zum hauptamtlichen theologischen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 26. August 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 114

Bekanntmachung des Beschlusses der 44. Synode über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Bardewisch, Friesoythe und Waddens

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den auf der 5. Tagung der 44. Synode am 13. Mai 1992 gefaßten Beschluß.

Oldenburg, den 28. August 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Beschluß der Synode

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Bardewisch, Friesoythe (Bösel) und Waddens dürfen jeweils nur im Umfange der Hälfte des regelmäßigen Dienstes verwaltet werden.

Nr. 115

Bekanntmachung der Veränderungen in der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 44. Synode wurden gewählt:

Pfarrer Dietmar Abel
Zum Herrenholz 12, 2903 Bad Zwischenahn
als Mitglied des Kirchenkreises Ammerland

Pfarrer Peter Kunst
Hauptstraße 16a, 2913 Apen
als Ersatzmitglied des Kirchenkreises Ammerland

Pfarrerinnen Sonni Schmidt-Meenen
An den Wurten 37, 2890 Nordenham
als Ersatzmitglied des Kirchenkreises Butjadingen

Pfarrerinnen Christiane Cuno
Peterstraße 48, 2887 Elsfleth
als Mitglied des Kirchenkreises Elsfleth

Lehrer Frieder Gerdes
Heideweg 36a, 2900 Oldenburg
als Ersatzmitglied des Kirchenkreises Oldenburg II

Beamter Gerhard Hagemeister
Pommersche Straße 12, 2940 Wilhelmshaven
als Mitglied des Kirchenkreises Wilhelmshaven.

Die 44. Synode hat auf ihrer Tagung am 14. Mai 1992 die Synodalen

Helmut Bahlmann in den Synodalausschuß (2. Ersatzmitglied),

Dietmar Abel in den Personalausschuß und Bildungs- und Erziehungsausschuß,

Christiane Cuno in den Personalausschuß und Ausschuß für theologische und liturgische Fragen,

Gerhard Hagemeister in den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge,

Christoph Müller in den Geschäftsausschuß,

Eckhard Gebken in den Kirchensteuerbeirat
gewählt.

Aus der 44. Synode sind ausgeschieden die Synodalen

Pfarrer Jürgen Spradau
Pastoren padd 5, 2910 Westerstede
als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Ammerland

Pfarrer Jörg Richter
Am Kirchhof 4, 2876 Berne
als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Elsfleth

Sonderschulrektor Dietrich Kolleyer
Maikeweg 31, 2940 Wilhelmshaven
als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Wilhelmshaven.

Nr. 116

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1992, Seite 61) bekannt.

Oldenburg, den 26. August 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 5. März 1992

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 20. Februar, 24. Oktober 1990 und 23. August 1991 – Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990 S. 7 und 130, 1991 S. 94 –) hat sich wie folgt geändert:

- 1. Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**
Aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat der Rat der Konföderation für den mit Ablauf des 31.12.1991 ausgeschiedenen Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger, Superintendent Renner, als neuen Vertreter Superintendent Gerd Steffen, Wunstorf, und als dessen Stellvertreter Propst Hans-Jürgen Wolters, Lüchow, entsandt.
- 2. Als Vertreter der Mitarbeiter**
Von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiter in Niedersachsen entsandt:
 - a) für die ausgeschiedene Stellvertreterin Helga Wache, Braunschweig, als neue Stellvertreterin Sabine Staberow, Lengede 2, und
 - b) für die ausgeschiedene Stellvertreterin Sabine Gabrielson, Haverlah, als neuen Stellvertreter Bodo Helling, Braunschweig,
 - c) für den ausgeschiedenen Stellvertreter Wilfried Dempwolff, Bremerhaven, als neuen Stellvertreter Simon Sweers, Moorerland
- 3. aus dem Bereich der Diakonie**
für die diakonische Mitarbeiterschaft für den ausgeschiedenen Vertreter Waldemar Dinger, Wildeshausen, Lothar Germer, Bad Gandersheim.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Nr. 117

Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/1981, Seite 35) in der Fassung vom 1. Juli 1991 bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow

Oberkirchenrat

Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981

(Kirchl. Amtsbl. Hannover 6/1981)
in der Fassung vom 1. Juli 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) haben wir die folgenden Richtlinien erlassen:

- I. Bei der Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird nicht zwischen privateigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen unterschieden.

II. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug (privateigenes Kraftfahrzeug) zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 15 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 26 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr | |
| a) bis 10000 km | 34 Pfennig, |
| b) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 28 Pfennig, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr | |
| a) bis 10000 km | 42 Pfennig, |
| b) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 36 Pfennig, |
| 5. Kleinbussen | 42 Pfennig; |
- daneben können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörden monatlich bis zu 30,- DM gewährt werden.

III. Die Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme von Personen, die nach den Bestimmungen der Kirchen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, oder für die Mitnahme von Konfirmanden zum kirchlichen Unterricht wird in Höhe von 3 Pfennig je Kilometer für die erste Person, 2 Pfennig je Kilometer für die zweite und 1 Pfennig je Kilometer für die dritte Person gewährt; insgesamt werden nicht mehr als 6 Pfennig je Kilometer gewährt.

IV. Soweit Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesumzugskostengesetz oder nach der Trennungsgeldverordnung zu zahlen ist, bestimmt sich ihre Höhe nach den in § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes enthaltenen Sätzen. Das gleiche gilt für die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß gemäß § 23 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

V. Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn die Fahrtstrecke insgesamt weniger als 3 km beträgt, es sei denn, daß der Dienstreisende wegen körperlicher Behinderung oder wegen der Mitnahme von dienstlichen Gegenständen auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

VI. **Diese Richtlinien gelten nur für die Konföderation, für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Soweit in diesen Kirchen abweichende rechtsförmliche Regelungen bestehen, werden diese Richtlinien erst angewandt, wenn sich eine Außerkraftsetzung dieser Bestimmungen ergibt.**

Oldenburg, den 30. April 1981

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D. Harms
Vorsitzender

Nr. 118

**Teilweises Außerkraftsetzen der Anordnung
betreffend die Benutzung von Fahrzeugen
im kirchlichen Dienst**

Die Anordnung betreffend Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 20. August 1962 – GVBl. XV. Band, 23. Stück vom 1.10.1962 – wird, soweit die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeent-

schädigung vom 17. März 1981 – Kirchl. Amtsblatt Hannover 1981 Nr. 6 – in der Fassung vom 1. Juli 1991 – gleich oder anderslautende Vorschriften enthalten, außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 9. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 119

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Umgliederung des auf
Harriersand gelegenen Gebietes der Kirchengemeinde Sandstedt**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg am 4. Mai 1992 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Umgliederung des auf Harriersand gelegenen Gebietes der Kirchengemeinde Sandstedt wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

**Vertrag
zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
über die Umgliederung des auf Harriersand gelegenen Gebietes
der Kirchengemeinde Sandstedt.**

VERTRAG

zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg über die Umgliederung des auf Harriersand gelegenen Gebietes der Kirchengemeinde Sandstedt.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt in Hannover,
und die

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat in Oldenburg, schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das auf Harriersand gelegene Gebiet der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sandstedt (Kirchenkreis Wesermünde-Süd) wird aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg eingegliedert.

§ 2

Mit der Umgliederung treten in dem auf Harriersand gelegenen Teil der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sandstedt die Kirchenverfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers außer Kraft und die entsprechenden Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in Kraft.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Glieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sandstedt sind, werden mit der Umgliederung Kirchenglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 4

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 1. Juni 1992 geschlossen.

§ 5

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn er in den Kirchlichen Amtsblättern der beiden beteiligten Kirchen veröffentlicht ist.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird von beiden Kirchen, in Hannover zusammen mit der Anordnung der Umgliederung, im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Oldenburg, den 4. Mai 1992

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat
Schrader

Hannover, den 18. Mai 1992

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Nr. 120

**Kirchengesetz
zum Kirchenvertrag über Umgemeindungen (Harriersand)**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über Umgemeindungen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat,

und die

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

schließen den folgenden Kirchenvertrag:

Präambel

Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse behindern die Bewohner der Weserinsel Harriersand (Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz) erheblich an der Teilnahme am kirchlichen Leben ihrer Kirchengemeinde. Die evangelischen Bewohner haben sich in den letzten Jahren zum größten Teil der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen zugewandt und nehmen dort die pfarramtliche Betreuung in Anspruch. Zur Verbesserung und Erleichterung dieser Betreuung wird dieser Kirchenvertrag geschlossen.

§ 1

Umgemeindung

(1) Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit Wohnsitz auf der Weserinsel Harriersand können auf ihren Wunsch ohne Änderung ihres Bekenntnisstandes in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen umgemeindet werden.

(2) Die Umgemeindeten verlieren mit dem Wirksamwerden der Umgemeindung die Kirchenmitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und erwerben gleichzeitig die Kirchenmitgliedschaft in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen und damit im Synodalverband VIII und in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Bestehende Rechte an Grabstellen werden durch die Umgemeindung nicht berührt.

§ 2

Verfahren

(1) Kirchenmitglieder, die nach § 1 Abs. 1 umgemeindet werden wollen, beantragen die Umgemeindung schriftlich beim Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen. Für die Anträge Minderjähriger gilt § 1 des Niedersächsischen Kirchaustrittsgesetzes entsprechend. Der Kirchenrat entscheidet über den Antrag auf Umgemeindung durch Beschluß. Nach der Beschlußfassung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Der Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg wird schriftlich benachrichtigt.

(2) Die Umgemeindung wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Umgemeindung beschlossen worden ist.

(3) Umgemeindete Kirchenmitglieder können durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber der für ihren Wohnsitz zuständigen ev.-luth. Kirchengemeinde die Umgemeindung mit Wirkung vom 1. des darauf folgenden Kalendermonats widerrufen. Der Kirchenrat der ev.-ref. Kirchengemeinde erhält von der zuständigen ev.-luth. Kirchengemeinde eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf der Umgemeindung.

§ 3

Kündigung

(1) Dieser Kirchenvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich danach um jeweils weitere 10 Jahre, sofern der Kirchenvertrag nicht mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

(2) Umgemeindungen aufgrund dieses Kirchenvertrages werden durch eine spätere Kündigung, Aufhebung oder Änderung dieses Kirchenvertrages nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der gesetzgebenden Organe beider Kirchen verständigen sich der Ev.-luth. Oberkirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchenvertrages. Dieser Kirchenvertrag und der Zeitpunkt seines Inkrafttretens sollen in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bekanntgemacht werden.

Leer, den 22. Juni 1992

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Moderamen der Gesamtsynode
Schröder, Dr. Stolz, Herrenbrück

Oldenburg, den 20. Juli 1992

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat
Schrader

Nr. 121

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Apen**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Apen wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 122

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Friesoythe**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Pfarrdiakonenstelle in der Kirchengemeinde Friesoythe (Bösel) wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 123

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer achten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Osterburg**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Osterburg wird eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. Mai 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nachrichten**Berufen**

- 01.05.1992 Pfarrer Uwe Harms nach Heppens II
Pfarrer Friedrich Henoch nach Edeweicht II
Pfarrer Karl-Heinz Ufken nach Eckwarden
- 15.06.1992 Pastor Bernd Mehler zur Krankenhausseelsorge, Reinhard-Nieter-Krankenhaus, Wilhelmshaven
- 01.08.1992 Pfarrerin Renate Koch-Liebel auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Oldenburg II
Pastor Hartmut Schwarz auf die landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Wilhelmshaven I

Eingeführt

- 10.05.1992 Pastor Friedrich Henoch in Süddorf
- 24.05.1992 Pfarrerin Evelyn Freitag auf die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge Oldenburg-Kreyenbrück
- 07.06.1992 Pfarrer Uwe Harms in Heppens II
- 14.06.1992 Pfarrerin Sonni Schmidt-Meenen auf die landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge Nordenham
- 01.08.1992 Pastor Hartmut Schwarz auf die Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Wilhelmshaven I

Zum Hilfsprediger ernannt

- 01.05.1992 Pastor Andreas Kahnt, Berne
Pastorin Sieglinde Köcher-Maslo, Oldenburg
Pastor Torsten Kramer, Oldenburg
Pastor David Maslo, Oldenburg
Pastorin Heike Menne, Wangerooge
Pastor Fritz Pinne, Delmenhorst
Pastorin Gesa Schaer-Pinne, Delmenhorst
- 01.08.1992 Pastorin Ulrike Fendler, Hude

Zu Pfarrvikaren ernannt

- 16.04.1992 Kerstin Hochartz, Nordenham
Martina Schae, Wilhelmshaven
Bärbel Spieker, Wardenburg
Ute Thräne, Delmenhorst

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

- 01.04.1992 Pastorin Wiebke Range zu Mithilfe in der Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst
- 16.04.1992 Pastor Thomas Fritsch zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Oldenburg, Bürgerfelde-Ost
- 16.04.1992 Pastorin Beate Körner-Fritsch zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Stuhr
- 01.05.1992 Pastor Dr. Folkert Fendler mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hude III
Pfarrer Evelyn Freitag mit der Krankenhausseelsorge in Oldenburg-Kreyenbrück
Pastor Andreas Kahnt mit der Verwaltung der Pfarrstelle Berne
Pastorin Sieglinde Köcher-Maslo zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Brake-Nord
Pastor Torsten Kramer mit der Verwaltung der Pfarrstelle Oldenburg II, Haarentor
Pastor Rainer David Maslo zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Hammelwarden
Pastorin Heike Menne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wangerooge
Pastor Fritz Pinne mit der Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Wildeshausen
Pastorin Gesa Schaer-Pinne zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst
Pfarrer Sonni Schmidt-Meenen mit der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus Nordenham

Nachrichten

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

01.08.1992 Pastorin Ulrike Fendler mit der
Gehörlosenseelsorge im Bereich der Stadt
Oldenburg

Ordiniert

26.04.1992 Pfarrvikar Dr. Uwe Becker, Marburg
Pfarrvikarin Brigitte Göde, Varel
Pfarrvikar Andreas Kahnt, Westerstede
Pfarrvikarin Sieglinde Köcher-Maslo, Oldenburg
Pfarrvikar Torsten Kramer, Huntlosen
Pfarrvikar Rainer David Maslo, Oldenburg
Pfarrvikarin Heike Menne, Wangerooge
Pfarrvikar Fritz Pinne, Delmenhorst
Pfarrvikarin Gesa Schaer-Pinne, Delmenhorst

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.04.1992 Pastor Fritz Martschin, Delmenhorst
Pastorin Monika Millek, Wardenburg
Pastor Jens Möllmann, Nordenham
Pastor Hans-Joachim Schäl, Wilhelmshaven

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikare angestellt

16.04.1992 Petra Behrens nach Lohne
zu Kreispfarrer Meyer
Christiane Geerken nach Ohmstede
zu Pfarrer von Boetticher
Ralph Hennings nach Ofenerdiek
zu Pfarrer Onken
Jan-Dietrich Janssen nach Bloherfelde
zu Pfarrer Dettloff
Antje Morgenstern nach Hasbergen
zu Pfarrerin Hoffhenke
Petra Nagel nach Eversten-Süd
zu Pfarrer Thibaut
Frank Pickert nach Ganderkesee
zu Pastor Peuster
Andreas Probst nach Osternburg
zu Pfarrer Hartung
Heike Puls nach Strückhausen
zu Pfarrer Grotjahn

01.08.1992 Ingmar Hamann nach Wilhelmshaven-Nord
zu Pfarrer Waschek
Hille Kamerar nach Lohne
zu Kreispfarrer Meyer
Eckhard Martin nach Oldenburg
zu Pfarrer Hinrichs
Rolf Ringleb nach Varel
zu Pfarrer Schmidt
Bettina Roth nach Damme
zu Pfarrer Frebel
Susanne Schulz nach Westerstede
zu Pfarrer Spradau
Anja Siebert nach Bant
zu Pfarrerin Plote
Andreas Spelmeyer nach Eversten-Mitte
zu Pfarrer Taurat

In den Ruhestand getreten

01.04.1992 Pfarrer Jörg Richter, Berne
01.05.1992 Pfarrer Helmut Warntjen, Wilhelmshaven